

**Hinweise zur Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)**

Ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zur KMU-Definition.

Die Unternehmenskategorie richtet sich als erstes wichtiges Kriterium nach der Zahl der Mitarbeiter. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitsseinheiten (JAE) angegeben.

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlöschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens.

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2007

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenverordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104) ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2008 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. November 2007

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW) vom 10. Januar 2006 (A.B.I. S. 91) wird wie folgt geändert:

beschluss 1496/03) unbeschadet weiterer Bekanntmachungspflichten auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten zentralen elektronischen Bekanntmachungsplattform unter

<http://www.amtsblatt.brandenburg.de>

zu veröffentlichen.

**Errichtung der Kunst-Kultur-Sport-Stiftung in der Gemeinde Schorfheide**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 2007

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Kunst-Kultur-Sport-Stiftung in der Gemeinde Schorfheide mit Sitz in Schorfheide OT Finowfurt öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur-, Kunst- und Sportveranstaltungen sowie der Erwachsenen- und Jugendbildung im Bereich von Kunst und Kultur im Gebiet der Gemeinde Schorfheide.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 3. Dezember 2007 erteilt.

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (3221-1025) vom 27. November 2007

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen, Jugendbeschöffen, der ehrenamtlichen Richter für Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Handelsachen (Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2008 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung. Die in

dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Amts- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

**I. Schöffen**

**1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen**

1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§§ 43 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Die Zahl der Hauptchöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jeder Hauptschöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43 Abs. 2, 77 Abs. 1 GVG).

1.2 Die festgelegte Anzahl der Haupt- und Hilfschöffen wird vom Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Hilfschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt er dabei auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§§ 36 Abs. 4 Satz 2, 77 Abs. 2 Satz 2 GVG). Für die Verteilung der Schöffen empfiehlt sich dabei die Auszählung der Gemeinden nach dem d'Hondtschen System.

1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptchöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Abs. 2 Satz 1 GVG).

1.4 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

**2. Januar jedes fünften Jahres**

mit. Zugleich teilt er den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

**2 Aufstellung der Vorschlagsliste**

2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG vorgeschriebenen Personalangaben für die Nummer 3.1 einzuholende-Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname.
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet.
- Vorname.
- Geburtsort.
- bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes.
- Geburtstag.
- Beruf.
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs.
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4 Das Schöffennamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.4.1 Personen, die nach Kommiss der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffennamt unzulässig sind, nämlich

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, nämlich

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, nämlich

- der Bundespräsident.
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
- Beamte, die jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugs-

- beamtete, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewahrsamts- und Gerichtshelfer.
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.4.4 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 2004 (BGBl. I S. 3416) nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder nichtamtlicher Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Untertatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als dessen Mitarbeiter nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Untertatengesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenamt nicht geeignet sind.

Die für die Befragung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Abs. 2 DRiG).

2.5 Folgende Personen dürfen die Befragung zum Schöffennamt ablehnen (§§ 35, 37 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundesrates, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer.
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenamt in der Strafgerichtsbarkeit an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.
- Apothekenleiter, die keinen weiteren apothekerbeschlüssigen.
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch

auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffennamt geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4 Abs. 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 zu dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung beigefügte Schreiben und den Erklärungsdruck (Anlage 2) zu verwenden. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) mitteilen, anhalten, die für eine Benennung vorgeschlagenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 ff. GVG), das Schöffennamt zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen wichtigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision mit ihrer beruflichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das Verantwortungsvolle Schöffennamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffennamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 44 der Gemeindeordnung).

2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öf-

entlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsfrist (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG).

### 3 Einreichung der Vorschlagsliste

3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendiger werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirkes zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

Der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.4.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1 und 2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.

### 4 Wahl der Schöffen

4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffen zusammen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

4.2 Die Verwaltungsbeamten werden von der Landesregierung bestimmt. Im Falle der Vorfälligkeit eines Verwaltungsbeamten tritt an dessen Stelle sein ständiger Vertreter.

4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauenspersonen von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Berlitz	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Eberswalde	7
	Guben	1
	Lübben	5
Kreistag Elbe-Elster	Königs-Wusterhausen	7
Kreistag Havelland	Bad Liebenwerda	7
	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	7
	Frankfurt (Oder)	2
Kreistag Oberhavel	Strausberg	7
	Oranienburg	7
	Zehlendorf	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben	2
	Strausberg	7
Kreistag Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	7
	Fürstenwalde	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
	Guben	6
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	5
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

- 4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres.
- 4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

**30. Juni jedes fünften Jahres.**

- 4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).
- Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

- 4.6 Aus der berechtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfspächtern. Die Hilfspächter für die Stimmkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Abs. 2 Satz 2 GVG).
- Zwölf Hilfspächter sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 77 Abs. 1 GVG).
- Bei der Wahl der Pächter ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

- 4.7 Die Namen der Hauptpächter und der zu Hilfspächtern für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderter Schöffensliste aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Hauptpächter sowie der Hilfspächter, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Abs. 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

**15. Oktober jedes fünften Jahres.**

Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptpächter zur Schöffensliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Abs. 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffenslisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namensverzeichnis der Schöffen sowie der Hilfspächter in Karteiform geführt werden.

**5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister**

- 5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptpächter und Hilfspächter bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

- 5.2 Er gibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

**6 Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfspächter - Auslosung -**

- 6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptpächter an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptpächter nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgewählte Hauptpächter möglichst zu zwölf Sitzungen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptpächter: bis zum 30. November jedes Jahres.

- 6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfspächter an die Stelle wegfallender Hauptpächter treten (Hilfspächtersliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfspächter: bis zum 30. November jedes fünften Jahres.

**7 Jugendschöffen**

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amts-

gerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendrichter und -hilfsschöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendrichter auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendhilfsschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

**2. Januar jedes fünften Jahres**

mitzuziehen.

7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt (erner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfsausschuss vorzuschlagenden Jugendrichter und -hilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfsausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungszahl zu bestimmen. Termin:

**2. Januar jedes fünften Jahres.**

7.3 Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfsausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendrichter und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

**31. Mai jedes fünften Jahres**

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

**30. Juni jedes fünften Jahres**

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsfrist (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfsausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

**15. Juli jedes fünften Jahres.**

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfsausschusses und bei der Wahl der Jugendrichter und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenauswahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).

7.8 Die Jugendrichter werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffellisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

**II.**

**Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen**

1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und den Amtsgerichten bis zum

**2. Januar jedes fünften Jahres**

mit (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen - LwVG).

2 Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsverordnungssetzungsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

**15. Juli jedes fünften Jahres.**

3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Einheitsmaß der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen (§ 4 Abs. 4 LwVG).

4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz tritt.

5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.

6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

**15. Oktober jedes fünften Jahres**

vorzunehmen.

**III.**  
**Ehrenamtliche Richter der Kammern für Handelsachen (Handelsrichter)**

1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

**2. Januar jedes fünften Jahres**

mit.

2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichter sind dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

**15. Juli jedes fünften Jahres**

einzureichen.

3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Industrie- und Handelskammern treten.

4 Für die Überprüfung der Handelsrichter gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.

5 Die Ernennung der Handelsrichter ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

**15. Oktober jedes fünften Jahres**

vorzunehmen.

**IV.**  
**Zusammenfassung der Termine**

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen, Jugendrichter durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an - die Gemeinden, - die Amtsgerichte, - die Jugendhilfsausschüsse.
15. Juli jedes fünften Jahres	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an - das MLUV, - die Amtsgerichte.

Bestimmung der Zahl der Handelsrichter für die Landgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an - die zuständigen Industrie- und Handelskammern, - die Landgerichte.	31. Mai jedes fünften Jahres
Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen durch die Gemeinden. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendrichter durch die Jugendhilfsausschüsse. Wahl der Vertrauenspersonen für die Vorschlagslisten für die Schöffen. Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendrichter. Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendrichter. Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.	30. Juni jedes fünften Jahres
Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffen beim zuständigen Amtsgericht. Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendrichter beim zuständigen Amtsgericht. Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.	15. Juli jedes fünften Jahres
Zusammenstellen der Wahllisten beim Amtsgericht und Wahl der Schöffen und Jugendrichter.	16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres
Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffen für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts. Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichter durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.	30. November jedes Jahres
Auflösung der Hauptkammern und der Jugendhilfsschöffen für das folgende Geschäftsjahr.	30. November jedes fünften Jahres

**V.  
Inkrafttreten**

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Anlage I**

.....gericht, den .....

- Der Präsident -
- Der Direktor -

An

.....

**Berufung der ehrenamtlichen Richter**

Sehr geehrte Frau .....

Sehr geehrter Herr .....

gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) nicht geeignet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richtern beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig vornehmen, werde ich eine Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage 2

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtl. oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: .....

Geburtsname: .....

Vorname: .....

(Ort) .....

(Datum) .....

.....

(Unterschrift)

Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 20. Oktober 2007

I Verfügung

Aufgrund der zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 08.09.2004 sowie der zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Notarkammer Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Betroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht vom 10.10.2007 verfügt das Landesumweltamt Brandenburg als die gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Abschlusses eines notariellen Grundstückskaufvertrages (Datum der Beurkundung) in Fluren liegen, die in diesem Zeitpunkt von dem Landesumweltamt Brandenburg der Notarkammer Brandenburg überreichen, jeweils aktuellen elektronischen Vorkaufsrechtskataster nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeteilt wird.

Bearbeitung:

Das Land Brandenburg hat unter den in § 69 BbgNatSchG genannten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken im Land Brandenburg. Ein solcher Grundstücksverkehr setzt insofern regelmäßig eine Klärung voraus, ob an dem verkauften Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 69 BbgNatSchG besteht. Zur effizienteren Klärung, ob überhaupt ein Vorkaufsrecht besteht und zur Vermeidung des mit der Regelung verbundenen Bearbeitungs- und Gebührenaufwandes wurden die oben genannten Verwaltungsvereinbarungen geschlossen, die eine elektronische Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit eines Grundstückes durch die brandenburgischen und Berliner Notare ermöglichen. Das Vorkaufsrechtskataster ist für die Notare in den Ländern Berlin und Brandenburg mit spezieller Zugangsberechtigung unter www.wuwa.umwelt.brandenburg.de aufzurufen. Da im Zuge der fortwährenden Ausweitung von Naturschutzgebieten der Fall eintreten kann, dass das Notar zur Prüfung der Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken zur Verfügung gestellte Vorkaufsrechtskataster im Zeitpunkt des Abschlusses eines Grundstückskaufvertrages nicht vollständig aktuell ist, muss seitens der für die Ausstellung des Vorkaufsrechts zuständigen Behörde erklärt werden, dass sie solche Abweichungen im Kauf nimmt, um die Tauglichkeit des elektronischen Verfahrens nicht zu gefährden und, dass sie ein Vorkaufsrecht nur in Fällen ausübt, in denen die betreffenden Flure auch im Kataster enthalten sind. Diese Erklärung erfolgt rechtsverbindlich mit der vorliegenden Allgemeinverfügung.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGGBbg) an auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Abs. 1 VwVfGGBbg damit in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbetroffenheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 19. November 2004 (ABl./AAanz S. 2175) außer Kraft.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat S 4, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesumweltamt Brandenburg eingeht.

Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Wasserflugzeuge auf dem Storkower See“

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Dezember 2007

Die Airservice Berlin CFH GmbH beantragte am 21.06.2007 im Auftrag der Hotel Schloss Hübnershöhe GmbH eine Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Wasserflugzeuge auf dem Storkower See.

Es handelt sich dabei um ein Vorkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage I UVPG.

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 030 634159-138) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.